

Az.: 3 B 232/25  
3 L 675/25 VG Dresden



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –  
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
dieser vertreten durch das Rechtsamt  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden

– Antragsgegnerin –  
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Ausweisung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO  
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergericht Kober und die Richterin am Obergericht Nagel

am 1. Dezember 2025

### **beschlossen:**

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 24. September 2025 - 3 L 675/25 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.
- 2 1. Der 1994 geborene Antragsteller ist vietnamesischer Staatsangehöriger. Er reiste im September 2020 mit einem Visum zur Ausbildung als Koch in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die ihm gemäß § 16a AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis war bis zum ... Juni 2024 befristet. Am .. Mai 2024 stellte der Antragsteller einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung in seinem Beruf und legte, nachdem er seine Ausbildung als Koch am... Juni 2024 erfolgreich abgeschlossen hatte, einen entsprechenden Arbeitsvertrag vor. Da gegen den Antragsteller ein Ermittlungsverfahren geführt wurde, setzte die Antragsgegnerin das Genehmigungsverfahren gemäß § 79 Abs. 2 AufenthG aus und erteilte ihm eine zuletzt bis zum 30. Juni 2025 verlängerte Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG.
- 3 Der Antragsteller wurde mit rechtskräftigem Urteil des Amtsgerichts ..... vom ... September 2024 wegen zweier am.. Januar 2024 begangener Diebstähle mit Waffen zu einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen zu je 57 € verurteilt. Ein weiteres gegen den Antragsteller geführtes Ermittlungsverfahren wegen Diebstahls wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft ..... vom ... November 2024 gemäß § 154 Abs. 1 StPO eingestellt. Zur Begründung wurde darauf abgehoben, dass gegen den Antragsteller wegen der vorbezeichneten anderen Diebstahlstaten eine Strafe ausgesprochen worden sei und die Strafe, die wegen der angezeigten Tat verhängt werden könnte, voraussichtlich nicht beträchtlich ins Gewicht fallen würde.

- 4 1.1 Die Antragsgegnerin ordnete nach Anhörung des Antragstellers mit Bescheid vom... Mai 2025 die Ausweisung des Antragstellers aus dem Bundesgebiet an (Nr. 1 des Bescheids), erließ gegen ihn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot, das auf die Dauer von drei Jahren ab Ausreise befristet wurde (Nr. 2), lehnte den Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis ab (Nr. 3), wies darauf hin, er zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sei, setzte ihm hierzu eine Frist von 30 Tagen ab Bekanntgabe der Verfügung und drohte ihm gegenüber für den Fall der Nichteinhaltung der Frist die Abschiebung in sein Heimatland oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei, an (Nr. 4 bis 5).
- 5 Zur Begründung wurde darauf abgehoben, dass er gemäß § 53 Abs. 1 AufenthG ausgewiesen werde, da die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib im Bundesgebiet ergebe, dass das öffentliche Interesse an einer Ausreise überwiege. Er verwirkliche ein schweres Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG, da er rechtskräftig wegen Diebstahls mit Waffen zu einer Geldstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen zu je 57 € verurteilt worden sei und es sich dabei nicht nur um einen geringfügigen Rechtsverstoß handle. Da es sich um zwei voneinander unabhängige Diebstähle handle, sei er auch nicht nur vereinzelt straffällig geworden. Er genieße keinen besonderen Ausweisungsschutz gemäß § 53 Abs. 3 und 4 AufenthG. Es bestehe auch eine Wiederholungsgefahr. Zwar habe er die abgeurteilten Diebstähle mit einer schwierigen Lebenssituation begründet. Auch das Strafgericht gehe davon aus, dass sich solche Taten nicht wiederholen würden. Die Ausländerbehörde sei bei ihrer Prognoseentscheidung über eine Wiederholungsgefahr jedoch nicht an dessen Einschätzung gebunden. Es sei nicht ausgeschlossen, dass er in einer ähnlichen Lebenskrise erneut den Drang verspüre, über die Gesetzesgrenzen hinaus etwas unternehmen zu müssen. Das Strafgericht habe eingeschätzt, dass er die Tat geplant und eine nicht ganz unbeachtliche kriminelle Energie freigesetzt habe. Es liege daher im Bereich des Möglichen, dass er erneut straffällig werde. Aus dem von der Staatsanwaltschaft Dresden eingestellten weiteren Strafverfahren lasse sich entnehmen, dass er noch ein weiteres, nämlich ein drittes Mal einen Diebstahl begangen haben müsse. Obwohl die vorangegangenen Diebstähle entdeckt und er polizeilich vernommen worden sei, sei er nicht abgeschreckt worden, sondern habe bereits zwei Monate später erneut einen Diebstahl begangen. Unabhängig von einer Wiederholungsgefahr solle die Ausweisung auch darauf hinwirken, dass andere im Bundesgebiet lebende Ausländer keine vergleichbaren Straftaten begingen. Es dürfe bei anderen Ausländern nicht der Eindruck entstehen, dass trotz einem Verstoß gegen bestehende Rechtsvorschriften ausländerrechtliche Maßnahme nicht ergriffen würden. In diesen Fällen sei die Ausweisung kein Instrument zusätzlicher Bestrafung, sondern allein eine ordnungsrechtliche Maßnahme, mit der künftige Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorgebeugt

werden solle. Bei der hier vorzunehmenden Güterabwägung müsse sein persönliches Interesse am Verbleib im Bundesgebiet zurücktreten. Die Befristungsentscheidung beruhe auf § 11 Abs. 1, Abs. 3 AufenthG. Hier sei maßgeblich, wann der mit der Ausweisungsverfügung verfolgte Zweck durch die vorübergehende Fernhaltung aus dem Bundesgebiet erreicht werde. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG dürfe der Antragsteller infolge des Einreise- und Aufenthaltsverbots weder erneut in das Bundesgebiet und das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einreisen noch sich darin aufhalten. Noch dürfe ihm, selbst im Fall eines Anspruchs nach dem Aufenthaltsrecht, ein Aufenthaltstitel erteilt werden. Daher könne ihm die begehrte Aufenthaltserlaubnis nicht erteilt werden. Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis käme auch ungeachtet der Sperrfrist nicht in Betracht. Wegen des Vorliegens von Ausweisungsinteressen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG dürfe ihm in der Regel kein Aufenthaltstitel erteilt oder verlängert werden.

- 6 Über den hiergegen mit Schreiben vom .. Juni 2025 seines Prozessbevollmächtigten eingelegten Widerspruch ist, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden worden.
- 7 1.2 Das Verwaltungsgericht Dresden hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes abgelehnt und dies wie folgt begründet:
- 8 Der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die Ablehnung seines Antrags auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels sei zulässig. Nach der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage werde der durch den Antragsteller erhobene Widerspruch voraussichtlich keinen Erfolg haben. Seine Bleibeinteressen müssten daher hinter dem gesetzlich vermuteten öffentlichen Interesse an seiner Aufenthaltsbeendigung zurückstehen.
- 9 Zwar bestehe für die ausgesprochene Ausweisungsverfügung kein gesetzlicher Sofortvollzug und es sei von der Antragsgegnerin auch keine entsprechende Anordnung ausgesprochen worden. Allerdings beruhe auf der Ausweisung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG das zwingend zu erlassende Einreise- und Aufenthaltsverbot, für dessen Dauer dem davon Betroffenen auch im Fall eines gesetzlichen Anspruchs kein Aufenthaltstitel erteilt oder verlängert werden dürfe (§ 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Die Ausweisung dürfe sich als rechtmäßig erweisen.
- 10 Gemessen an den hierfür aufgestellten Grundsätzen erscheine es dem Gericht nach summarischer Prüfung als offen, ob beim Antragsteller zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch vergleichbare Straftaten gerechnet werden müsse und daher eine Wiederholungsgefahr vorliege. Er habe die gefährlichen Gegenstände in seinem Rucksack nicht zur Anwendung von Gewalt

gegen Personen mitgeführt. Er habe Waren mit durchaus beträchtlichen Werten gestohlen und es habe sich aufgrund seiner Ausrüstung nicht um spontane, sondern geplante Taten gehandelt. Gleichwohl sei das Strafgericht mit Rücksicht auf die persönlich schwierige Lebenssituation des Antragstellers zum damaligen Zeitpunkt von minderschweren Fällen ausgegangen. Daher habe es eine Freiheitsstrafe im untersten Strafraumbereich für tat- und schuldangemessen gehalten (und sie gemäß § 47 Abs. 1 und 2 StGB in eine Geldstrafe umgewandelt). Gegen die von ihm vertretene Ansicht, dass eine Wiederholungsgefahr praktisch ausgeschlossen sei, weil es vergleichbare Situationen in Zukunft nicht mehr geben werde, spreche allerdings der Umstand, dass er am.. März 2024, also lediglich zwei Monate nach Begehung der Taten, die seiner Verurteilung zugrunde gelegen hätten, erneut mit einem wohl vollendeten Ladendiebstahl in Erscheinung getreten sei. Dies ergebe sich aus der im Verfahren beigezogenen Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft ..... (-..... -). Aufgrund des dort festgehaltenen Geschehensablaufs halte das Gericht den vom Prozessbevollmächtigten des Antragstellers vorgebrachten Einwand für eine Schutzbehauptung, sein Mandant habe „ohne Zueignungsabsicht“ gehandelt und gedacht, er könne das Parfüm auch im Untergeschoss bezahlen. Dagegen sprächen bereits die Umstände, dass er den Artikel vor dem Verlassen des Erdgeschosses in seine Jackentasche gesteckt und den Verbleib der Ware erst aufgeklärt habe, nachdem mit der Hinzuziehung der Polizei „gedroht“ worden sei. Auch habe die Staatsanwaltschaft ..... von der Verfolgung nicht abgesehen, weil dies wohl der schnellste Weg zur Erledigung der Sache gewesen sei. Vielmehr habe sie ausdrücklich dargelegt, dass die Vorschrift angewandt werde, weil gegen den Antragsteller „wegen einer anderen Tat eine Strafe ausgesprochen“ worden sei. Er habe sich von der Tat auch nicht von dem Umstand abhalten lassen, dass er bereits zwei Monate vorher als Ladendieb ertappt worden sei und deshalb mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen gehabt hätte. Inzwischen habe er allerdings eine feste Anstellung und überweise seiner Mutter monatlich ca. 500 € für deren Lebensunterhalt in Vietnam. Damit verfüge er zumindest über ein auskömmliches Vermögen, so dass eine Wiederholungsgefahr gegenwärtig zumindest geringer sein könnte. Ob dies künftige, erneute „Krisensituationen“ ausschließe, sei zweifelhaft.

- 11 Darüber müsse jedoch nicht entschieden werden, denn jedenfalls könne die Ausweisung auf generalpräventive Gründe gestützt werden. Eine generalpräventiv gestützte Ausweisung könne allerdings nur an ein Ausweisungsinteresse anknüpfen, das noch aktuell, also zum Zeitpunkt der tatrichterlichen Entscheidung noch vorhanden sei. Im Hinblick auf die abgeurteilten Diebstähle sei bei weitem noch nicht die einfache Verjährungsfrist des § 78 Abs. 3 StGB von zehn Jahren abgelaufen. Ebenso sei davon auszugehen, dass eine Tilgung im Bundeszentralregister noch lange nicht anstehe. Es bestehe auch kein Zweifel, dass die Ausweisung des Antragstellers an Straftaten oder Verhaltensweisen anknüpfe, bei denen sie nach allgemeiner Lebenserfahrung geeignet und erforderlich erscheine, andere Ausländer von Taten ähnlicher

Art und Schwere abzuhalten. Ausländern, die sich mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhielten, könne und solle mit einer entsprechenden Ausweisungspraxis verdeutlicht werden, dass die Begehung von Straftaten, auch in Form von Eigentumsdelikten zum Nachteil von Einzelhandelsunternehmen, nicht lediglich strafrechtliche, sondern auch aufenthaltsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könne. Ladendiebstähle hätten nach aktuellen Berichten im Jahr 2024 im deutschen Einzelhandel einen wirtschaftlichen Schaden in neuer Rekordhöhe verursacht. Es liege daher im Interesse der Öffentlichkeit, möglichen ausländischen Tätern klar zu machen, dass auch solche Taten gegebenenfalls ausländerrechtliche Folgen haben könnten. Die Ausweisung des Antragstellers sei damit geeignet, anderen Migranten zu verdeutlichen, dass derartige Eigentumsdelikte, zumal dann, wenn bei ihrer Begehung Waffen oder gefährliche Werkzeuge mitgeführt würden, nicht auf ausländerrechtliche Nachsicht stießen, sondern in einem Fall wie dem vorliegenden neben einer strafrechtlichen Sanktion eine Aufenthaltsbeendigung nach sich ziehen könnten.

- 12 Der Antragsteller habe durch seine Straftaten ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i. S. d. § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG erfüllt. Es könne weder von einem vereinzelt noch von einem geringfügigen Regelverstoß gesprochen werden. Dem Ausweisungsinteresse stehe kein überwiegendes Bleibeinteresse des Antragstellers i. S. d. § 55 AufenthG entgegen. § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG sei nicht anwendbar, weil das Vorliegen der Voraussetzungen für deren Erteilung oder gar die bloße Antragstellung für das Tatbestandsmerkmal „Besitz“ genauso wenig genügten wie der Besitz einer Fiktionsbescheinigung, sofern dem Ausländer nicht trotz seinem der Ausweisung zugrunde liegenden Verhalten und ungeachtet der Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ein Aufenthaltstitel zu erteilen gewesen wäre. Dies sei hier nicht der Fall. Im Übrigen gelange das Gericht unter Berücksichtigung der in § 53 Abs. 2 AufenthG genannten Umstände des Einzelfalls nicht zu dem Ergebnis, dass die Bleibeinteressen des Antragstellers das Ausweisungsinteresse überwögen. Sofern er darauf hinweise, dass seine in Vietnam lebende Mutter auf seine Unterstützung dringend angewiesen sei, sei nicht nachvollziehbar, dass dafür sein Aufenthalt in Deutschland erforderlich sei. Ihm dürfte es ohne weiteres möglich sein, eine entsprechende Tätigkeit auch in seinem Heimatland aufzunehmen. Ihm stünde aufgrund seiner Deutschkenntnisse sicher auch die Möglichkeit offen, im Tourismusbereich Fuß zu fassen.
- 13 Damit stehe die nach summarischer Prüfung rechtmäßige Ausweisung des Antragstellers der Verlängerung der begehrten Verlängerung seines Aufenthaltstitels entgegen. Zudem sei gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 AufenthG im Fall der Ausweisung ein kraft Gesetzes sofort vollziehbares Einreise- und Aufenthaltsverbot zwingend anzuordnen. Die vorgenommene Befristung, bei der gemäß § 11 Abs. 3 AufenthG Ermessen auszuüben sei, sei zwar knapp, aber noch hinreichend begründet. Es sei nicht ersichtlich, dass die Behörde damit die gesetzlichen

Grenzen des Ermessens überschritten oder von davon in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht habe.

- 14 Zudem hätte der Antragsteller auch dann keinen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn an der Rechtmäßigkeit der Ausweisung Zweifel bestünden. Denn der hierfür in Betracht kommenden Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG stehe die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG entgegen, weil danach die Erteilung eines Aufenthaltstitels „in der Regel“ voraussetze, da kein Ausweisungsinteresse bestehe. Dies sei hier aber der Fall, da bei dem Antragsteller derzeit aufgrund der von ihm begangenen Straftaten ein aktuelles Ausweisungsinteresse angenommen werde. Es sei auch nicht ersichtlich, dass hier ein von der Regel abweichender atypischer Sachverhalt vorliegen könnte, der die Erteilung eines Titels ohne Beachtung dieser Vorschrift ermöglichen würde.
- 15 2. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 16 Zur Begründung seiner Beschwerde trägt der Antragsteller mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom ... Oktober sowie ... November 2025 zusammengefasst vor:
- 17 Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden verletze ihn in seinen Rechten. Das Gericht sei zu der Überzeugung gelangt, dass eine Entscheidung aus spezialpräventiven Gründen zumindest offen sei und die Ausweisung darauf nicht geschützt werden könne. Insbesondere mache es sich die Argumentation des strafgerichtlichen Urteils zu eigen. Es komme aber zum Ergebnis, dass generalpräventive Ausweisungsgründe vorlägen. Damit weiche das Verwaltungsgericht von seiner Wertung hinsichtlich des Urteils des Strafgerichts komplett ab und widerspreche sich selbst. Dasselbe Urteil, dem das Verwaltungsgericht jedenfalls mit offenem Ergebnis gefolgt sei, werde nun als schwerwiegendes Argument in der Frage der generalpräventiven Ausweisungsgründe herangezogen. Dies sei ein Bewertungswiderspruch, bei dem auch gerade die Entscheidung, das Verfahren im zweiten Fall gemäß § 154 StPO einzustellen, plötzlich ein deutlich höheres Gewicht erhalte. Ob es sich in dem letzteren Fall tatsächlich dem Tatbestand nach um einen vollendeten Ladendiebstahl oder allenfalls um einen Versuch, gegebenenfalls auch um einen Versuchsrücktritt handele, habe das Gericht nicht geprüft. Um mit diesem Fall aber aus generalpräventiven Gründen ein Ausweisungsinteresse zu bejahen, hätte dies geschehen müssen. Eingestellte Verfahren entfalteten keine generalpräventiven Wirkungen. Es sei jetzt auch ein neues Bleibeinteresse eingetreten. Er halte sich seit fünf Jahren in der Bundesrepublik Deutschland auf, habe seine Ausbildung abgeschlossen, sei somit Fachkraft, die dringend gesucht werde, und habe eine auskömmlich bezahlte Vollzeit-anstellung in seinem erlernten Beruf in einem Restaurant. Dies habe dazu geführt, dass er und seine langjährige Partnerin beschlossen hätten, zu heiraten. Seine Partnerin sei ebenfalls

berufstätig und verfüge über eine Aufenthaltserlaubnis bis Juli 2028. Die Vorbereitungen der Eheschließung liefen, er werde am kommenden ....., ..... Oktober 2025, zur Botschaft nach Berlin fahren, damit das Aufgebot bestellt werden könne. Die Antragsgegnerin habe zugesagt, sobald der Termin der Botschaft in Berlin bestätigt werde, könne ihm der Reisepass wieder ausgehändigt werden, damit die notwendigen Formalitäten für die geplante Eheschließung in Gang gebracht werden könnten. Dies sollte möglicherweise innerhalb dieses oder des nächsten Monats geschehen. Die Antragsgegnerin unterschätze den Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG. Die ausländerrechtlichen Schutzwirkungen entfalteten sich nicht schon aufgrund von formalrechtlichen familiären Bindungen, entscheidend sei vielmehr die tatsächliche Verbundenheit zwischen den Familienmitgliedern. Auch handele es sich bei der angeordneten Beendigung des Aufenthalts und der damit verbundenen Ausweisung um einen schwerwiegenden Eingriff in seine Privatsphäre. Sie verletze ihn in seinen Rechten aus Art. 8 Abs. 1 EMRK. Damit setze sich die Antragsgegnerin nicht ansatzweise auseinander. Auch wenn die Ehe noch nicht geschlossen sei, da die Formalitäten zwischen Deutschland und Vietnam noch abschließend erledigt werden müssten, lebten beide bereits zusammen und beabsichtigten, sobald als möglich zu heiraten. Damit greife der Schutz des Art. 8 Abs. 1 EMRK. Schließlich weise er noch mal den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hin.

- 18 Dieses Vorbringen führt die Beschwerde nicht zum Erfolg.
- 19 2.1 Das Verwaltungsgericht hat im Rahmen des § 80 Abs. 5 VwGO zu Recht geprüft, ob die aufschiebende Wirkung des vom Antragsteller eingelegten Widerspruchs gegen die gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG von Gesetzes wegen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO) sofort vollziehbare Ablehnung der begehrten Verlängerung oder Erteilung eines Aufenthaltstitels nach summarischer Prüfung angeordnet werden müsse. Das Gericht hat hierzu zum einen unwidersprochen darauf abgehoben, dass die auch ohne angeordneten Sofortvollzug nach § 84 Abs. 2 Satz 1 AufenthG wirksame Ausweisung die Verlängerung oder Erteilung des Aufenthaltstitels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG verhindern könnte, und daher die Rechtmäßigkeit der Ausweisung summarisch geprüft. Zum anderen hat es mit selbständiger Begründung darauf abgehoben, dass der Erteilung des begehrten Titels gemäß § 18a AufenthG unabhängig von der Rechtmäßigkeit der Ausweisung schon die allgemeine Erteilungsvoraussetzung entgegenstehen dürfte, wonach gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG kein Ausweisungsinteresse bestehen dürfe.
- 20 2.2 Dies vorausgesetzt hat der Antragsteller, worauf das Verwaltungsgericht zutreffend abgehoben hat, nach summarischer Prüfung ein Ausweisungsinteresse i. S. v. § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG verwirklicht, weil der er einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften begangen hat. Gegen diese Bewertung ist der Antragsteller mit seinem

Beschwerdevorbringen nicht mehr vorgegangen. Im Übrigen wird auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts hierzu verwiesen. Daher kommt es auch nicht darauf an, ob das dem eingestellten Ermittlungsverfahren zu Grunde liegende Verhalten den Tatbestand eines vollendeten Ladendiebstahls erfüllt.

- 21 2.3 Das Verwaltungsgericht hat auch zutreffend darauf hingewiesen, dass das Bestehen eines Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG nicht voraussetzt, dass im konkreten Fall auf Grundlage von § 53 Abs. 1 AufenthG eine Ausweisungsentscheidung erlassen werden könnte.
- 22 Es genügt vielmehr ein abstrakt bestehendes Ausweisungsinteresse, welches bei Verwirklichung eines der in § 54 AufenthG genannten Tatbestände anzunehmen ist. Dabei können auch allein generalpräventive Gründe ein Ausweisungsinteresse begründen. Ein generalpräventives Ausweisungsinteresse steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG allerdings nur dann entgegen, wenn es noch aktuell ist. Knüpft das generalpräventive Ausweisungsinteresse an ein strafrechtlich relevantes Handeln an, sind die Fristen der §§ 78 ff. StGB zu berücksichtigen. Dabei bildet die einfache Verjährungsfrist des § 78 Abs. 3 StGB eine untere Grenze. Auf die Frage, ob in den Fällen des § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG ein Ausweisungsinteresse dann nicht anzunehmen ist, wenn ohne vernünftigen Zweifel feststeht, dass vom Aufenthalt des Ausländers keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, und, ob es der positiven Feststellung des Bestehens einer Wiederholungsgefahr bedarf, kommt es bei einem auf generalpräventiven Erwägungen begründeten Ausweisungsinteresse denklogisch nicht an (st. Rspr.; SächsOVG, Beschl. v. 4. April 2022 - 3 B 46/22 -, juris Rn. 12 m. w. N.; Beschluss v. 7. April 2025 - 3 B 23/25 -, juris Rn. 16).
- 23 Ausgehend hiervon hatte das Verwaltungsgericht bei der Frage, ob ein Ausweisungsinteresse i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG besteht, anders als bei der Prüfung der Ausweisung selbst weder eine Gefahrenprognose anzustellen noch zu prüfen, ob ein spezialpräventives Ausweisungsinteresse vorliegt. Im Übrigen ergibt sich aus dem Beschwerdevorbringen nicht, dass das vom Verwaltungsgericht und nachfolgend in der Erwiderung der Antragsgegnerin vom... November 2025 dargestellte generalpräventive Ausweisungsinteresse bei dem Massendelikt „Ladendiebstahl“ nicht vorliegt. Auch ergibt sich, anders als der Antragsteller meint, dadurch kein Widerspruch zu dem Strafurteil. Denn dort waren Maßstab für die Strafzumessung keine generalpräventiven Erwägungen, sondern gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 StGB wurde allein die Schuld des Antragstellers als Straftäter gewürdigt.

- 24 2.4 Das Verwaltungsgericht ist auch zutreffend davon ausgegangen, dass eine Ausnahme von dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG bezeichnete Regelfall weder erkennbar oder vorgetragen worden ist.
- 25 Eine Ausnahme von einer Regelerteilungsvoraussetzung liegt vor, wenn ein atypischer Fall gegeben ist, der so weit vom Regelfall abweicht, dass die Versagung des Aufenthaltstitels mit der Systematik oder der grundlegenden Entscheidung des Gesetzgebers nicht mehr vereinbar ist. Das kann auch dann gegeben sein, wenn zwar ein Ausweisungsinteresse besteht, verfassungs-, unions- oder völkerrechtliche Gewährleistungen aber der Aufenthaltsbeendigung entgegenstehen. Dies kann auch im Fall des Art. 6 GG oder im Hinblick auf Art. 8 EMRK geboten sein, z. B. weil die Herstellung oder Aufrechterhaltung der Familieneinheit im Herkunftsland nicht möglich ist. Dabei muss aufgrund einer Abwägung nach Maßgabe des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entschieden werden, ob die gegen den Aufenthalt entsprechenden Regelversagungsgründe so gewichtig sind, dass sie die bei Ablehnung des Aufenthaltstitels zu erwartende Beeinträchtigung grundrechtlich geschützter Interessen eindeutig überwiegen. Wenn dies nicht der Fall ist, ist der Aufenthaltstitel zu erteilen, um die Vereinbarkeit mit dem betroffenen Grundrecht herzustellen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 10. November 2025 - 3 B 101/25 -, juris Rn. 65 f. m. w. N.).
- 26 Dies vorausgesetzt folgt weder aus dem bisherigen Vorbringen, das das Verwaltungsgericht zutreffend gewürdigt hat und auf das verwiesen wird, noch aus dem neuerlichen Vorbringen im Hinblick auf eine geplante Heirat mit der langjährigen Partnerin eine Ausnahme von dem Regelfall des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Abgesehen davon, dass die familiäre Lebensgemeinschaft der beiden Ehegatten auch in dem gemeinsamen Heimatland fortgeführt werden kann, ist darauf hinzuweisen, dass die durch eine Heirat gebildete, von den Vorwirkungen der Eheschließungsfreiheit gemäß Art. 6 GG erfasste Lebensgemeinschaft noch nicht unmittelbar bevorsteht, weil der Eheschließungstermin noch nicht feststeht oder jedenfalls verbindlich bestimmbar ist (st. Rspr.; vgl. hierzu grundlegend SächsOVG, Beschl. v. 16. Mai 2006 - 3 BS 61/06 -, juris Rn. 5 m. w. N.; Beschl. v. 12. April 2024 - 3 A 52/24 -, juris Rn. 19). Im Übrigen lässt die Tatsache, dass erstmals im Beschwerdeverfahren auf eine nicht weiter belegte, aber langjährige Partnerschaft und die konkrete Planung einer Eheschließung hingewiesen wird, angesichts der Bedeutung eines solchen Anlasses die Vermutung zu, dass hier von einer Schutzbehauptung ausgegangen werden könnte.
- 27 Angesichts der Tatsache, dass der Antragsteller sich erst seit fünf Jahren und davon nur knapp vier Jahre auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufhält, gibt es auch keinerlei Anzeichen dafür, dass ihm die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen des Art. 8 EMRK als sogenanntem faktischen Inländer zugutekommen könnten. Er reiste als

Erwachsener in die Bundesrepublik Deutschland ein, verbrachte sein bisheriges Leben bis zu seinem... Lebensjahr in seinem Heimatland und trägt abgesehen von einer Tätigkeit als Koch und möglicherweise ausreichenden Deutschkenntnissen nichts für eine schutzwürdige Verwurzelung im Bundesgebiet vor. Angesichts der vom Verwaltungsgericht beschriebenen beruflichen Perspektiven in seinem Heimatland dürfte es dem Antragsteller auch ohne weiteres möglich sein, seine Mutter von dort aus wie bisher weiter zu unterstützen.

- 28 2.5 Angesichts dessen bedarf es keiner Prüfung, ob die weiteren Voraussetzungen für die Ausweisung des Antragstellers vorliegen. Denn, wie dargestellt, hat er unabhängig von der Sperrwirkung der Ausweisung wegen der hier nach summarischer Prüfung nicht erfüllten allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des fehlenden Ausweisungsinteresses nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG keinen Anspruch auf Erteilung oder Verlängerung der bis zum 30. Juni 2024 geltenden Aufenthaltserlaubnis.
- 29 Gegen die Höhe des von der Antragsgegnerin festgelegten Einreise- und Aufenthaltsverbots ist mit der Beschwerde genauso wenig vorgetragen worden wie gegen die übrigen Verfügungen in dem angegriffenen Bescheid der Antragsgegnerin.
- 30 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 31 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwendungen erhoben wurden.
- 32 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 52 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel